

Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung von Gebühren (Bürgerhaussatzung)

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Nutzungsberechtigung

- (1) Das Bürgerhaus wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ellerau für das kulturelle und gesellschaftliche Leben insbesondere für Ellerauer Bürger/innen sowie Vereine und Gruppierungen betrieben und kann auf Antrag zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die Nutzung des Bürgerhauses einschließlich der Außenanlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ellerau zulässig. Der Antrag ist unter Nutzung des entsprechenden Formulars vollständig ausgefüllt, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu richten an die Außenstelle der Gemeinde Ellerau.
- (3) Veranstaltungen, die nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden, sind ausgeschlossen. Weiterhin sind Nutzungen des Bürgerhauses, die Schäden an Einrichtung und Gebäude befürchten lassen, untersagt. Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes über die Einhaltung der Nachtruhe sind einzuhalten.
- (4) Dem Nutzer ist eine Übertragung der Nutzungsgenehmigung auf Dritte - auch teilweise - nicht gestattet. Er zeichnet dafür verantwortlich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 2

Bereitstellung und Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses erstreckt sich auf die nachfolgenden Räumlichkeiten, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist:
 - a) Saal mit Bühne und Küche inkl. Geschirr, Gläsern und den vorhandenen Geräten. Die Verwendung von Plastik-Einweggeschirr, -Trinkgefäßen, -Bestecken und dergl. ist nicht gestattet.
 - b) Gruppenräume 1 -3,
 - c) Flur im Eingangsbereich,
 - d) WC-Anlagen im Eingangsbereich und
 - e) Außenanlagen, soweit sie nicht für den Fußgänger- und Radverkehr freigelassen werden müssen. Die Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.

- (2) In die Benutzung einbezogen sind das Gestühl und die Tische.
- (3) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen werden in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung als zum Zweck bestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach der Übernahme beim Hausbetreuer angezeigt werden. Schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden.
- (4) Die Zustimmung zur Benutzung des Bürgerhauses wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergl. erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Veranstalters. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung des Bürgerhauses einschließlich der Außenanlagen besteht nicht. Sind mehrere Veranstaltungen für dieselben Räume oder Außenanlagen für dieselbe Zeit angemeldet, so wird die Veranstaltung gestattet, die zuerst angemeldet wurde. Gemeindliche Veranstaltungen werden grundsätzlich vorrangig genehmigt.

§ 3

Aufhebung der Genehmigung / Rücktritt durch den Nutzer

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, eine erteilte Benutzungserlaubnis, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen entschädigungslos zu widerrufen, wenn gemeindliche Belange dies erfordern.
- (3) Der Veranstalter hat spätestens 7 Tage vor dem Tag der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt. Sonst ist die in § 8 festgelegte Benutzungsgebühr in Höhe von 75 % als Ausfallentschädigung zu zahlen. In begründeten Fällen ist ein Erlass möglich.

§ 4

Verhalten im Bürgerhaus und Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltungen verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung benötigte Personal selbst zu stellen. Er hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen. Hierzu zählen auch die Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes, sowie die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege entsprechend der ordnungsbehördlichen Anordnungen.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass

bei gleichzeitiger Veranstaltung im Bürgerhaus, in den Jugendräumen und der Erich-Stein-Halle bei der gemeinsamen Nutzung des Flures und der sanitären Einrichtungen gegenseitige Rücksichtnahme geboten ist.

- (4) Getränke dürfen bei Durchführung von Veranstaltungen nur im Saal und den Gruppenräumen ausgegeben und verzehrt werden. Ein Verzehr im Eingangsbereich ist nicht gestattet.
- (5) Im gesamten Bürgerhaus gilt absolutes Rauchverbot.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Inventargegenstände und technischen Anlagen schonend zu behandeln und ausschließlich ihrem Zwecke entsprechend zu benutzen.
- (7) Die Lüftungs- und Heizungsanlagen des Bürgerhauses dürfen nur vom Hausbetreuer betätigt werden.
- (8) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher des Bürgerhauses keine Tiere, Waffen, Wurfgeschosse oder ähnl. gefährliche Gegenstände, Megaphone, Lärminstrumente usw. mit sich führen.
- (9) Der Veranstalter hat spätestens einen Tag vor der Veranstaltung mit dem Hausbetreuer die erforderlichen technischen Einzelheiten für die Durchführung der anstehenden Veranstaltung abzustimmen.
- (10) Als Parkraum für den Veranstalter und seine Gäste ist der Parkplatz beim Freibad zu benutzen.
- (11) Die benutzten Räumlichkeiten sowie das Inventar sind nach der Veranstaltung in den vor der Veranstaltung vorgefundenen Zustand zu versetzen bzw. herzurichten und ordnungsgemäß zu verlassen. Stellt der Hausbetreuer eine mangelhafte Reinigung fest, behält sich die Gemeinde vor, die entstandenen Reinigungskosten in voller Höhe dem Veranstalter aufzuerlegen.

§ 5

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht üben der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. dessen beauftragte Dienstkräfte aus, bei Veranstaltungen der Veranstalter. Den Dienstkräften der Gemeinde, Polizei oder Rettungskräften ist jederzeit ein uneingeschränkter Zugang während der Veranstaltung und ohne Erhebung eventueller Eintrittsgelder zu gewähren.
- (2) Den Anordnungen der oben Genannten, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtung und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Inhaber des Hausrechtes sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude sowie vom Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Bürgerhauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtung, der technischen Anlagen und Geräte stehen.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die dem Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung durch die Benutzung des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtung, der technischen Anlagen und Geräte entstehen, haftet die Gemeinde dem Genannten gegenüber im Falle der Verkehrssicherungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Schäden sind der Gemeinde Ellerau vom Nutzer unverzüglich nach Feststellung zu melden.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Schadenersatz

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden. Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichwertigen Gegenstandes geleistet wird.

§ 8 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Räume des Bürgerhauses erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr. Sie wird anhand der Nutzungsdauer festgelegt und beträgt

	bis zu 2 Stunden	bis zu 4 Stunden	4 bis 8 Stunden	8 bis 24 Stunden
Bürgerhaus (inkl. Saal, Bühne und Küche) ohne Gruppenräume	50 €	100 €	150 €	200 €
Bürgerhaus (inkl. Saal, Bühne, Küche) und den Gruppenräumen	75 €	150 €	225 €	300 €

Bei nichtvertraglicher Ausweitung der Nutzungszeit wird eine Gebühr von 50 € je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.
Es wird eine Kautions in Höhe von 300 € erhoben. Diese ist im Rathaus bei Schlüssel-übergabe zu hinterlegen und nach ordnungsgem. Nutzung wieder herauszugeben.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses. Sie ist spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig und in einer Summe auf das Konto der Gemeindekasse Ellerau zu überweisen. Der Zahlungsbeleg hat bei Schlüsselübergabe nach Aufforderung vorgezeigt zu werden.
- (3) Mit der Benutzungsgebühr sind nicht die Kosten für die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Personen (§ 5 Abs. 2) und für die Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes abgegolten. Die Kostenregelung für diesen Personenkreis ist Sache des Veranstalters.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann unter Berücksichtigung sozialer Aspekte (§ 4 KAG) eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Erhebung der Benutzungsgebühr erteilen und im Ausnahmefall die Nutzung einzelner Gruppenräume zu einer der Größe angemessenen Gebühr gestatten.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 30.06.1998 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Ellerau, den 12.06.2018

gez. (L.S.)

Eckart Urban
Bürgermeister